

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0361/2018
Amt/Aktenzeichen 67/67 02 16/04.11	Datum 19.02.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.02.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	07.03.2018	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	08.03.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	09.03.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	14.03.2018	Ö

## Betreff:

Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen nach dem hessischen Landesgesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt/Main (Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG) vom 18.12.2017

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.02.2018

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

Mainz, 27.02.2018

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie und die Ortsbeiräte Laubenheim und Weisenau befürworten, der Stadtrat beschließt:

Die Entschädigungsleistungen für Mainz nach dem RegLastG sollen für die Umsetzung der Rahmenplanung „Naturnahe Gestaltung des Rheinufer zwischen der Weisenauer Brücke und der B9-Wegeunterführung in der Gemarkung Laubenheim – Vorgaben für eine Naherholungskonzeption“ verwendet werden.

## **Sachverhalt**

Die hessische Landesregierung hat am 18.12.2017 das RegLastG beschlossen. Das Gesetz regelt Entschädigungsleistungen für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen. Die Entschädigungsleistungen sind von den anspruchsberechtigten Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zu verwenden. Es sollen Maßnahmen realisiert werden, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

Die Stadt Mainz ist im RegLastG als anspruchsberechtigte Kommune mit einer maximalen Entschädigungsleistung von 45.000,- € jährlich für die Jahre 2017-2021 aufgeführt.

Nach den Angaben des zuständigen hessischen Verkehrsministeriums sind die Mittel ziel führend im Sinne des Lastenausgleichsprinzips der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Lebensqualität einzusetzen.

Die Herstellung, Aufwertung und Unterhaltung von öffentlichen Freizeit-/Ruhezonen sind für die mögliche Verwendung der Entschädigungsleistung genannt.

## **Lösung**

Die Rahmenplanung „Naturnahe Gestaltung des Rheinufer zwischen der Weisenauer Brücke und der B9-Wegeunterführung in der Gemarkung Laubenheim“. Die Planung unterscheidet aktive und passive Naherholung und wurde nach Partizipation mit der Bürgerschaft von den Ortsbeiräten befürwortet und vom Stadtrat unter dem Vorbehalt der Finanzierung am 29.03.2017 beschlossen. Das modular aufgebaute Konzept kann auch Zug um Zug umgesetzt werden. Eine Kostenkalkulation der einzelnen Module wird derzeit erstellt. Die Stadtteile Mainz-Weisenau und Mainz-Laubenheim sind durch den Betrieb des Flughafens und dem damit verbundenen Fluglärm stark belastet.

Es wird empfohlen, die Entschädigungsleistung zur Förderung der Naherholung in den durch Fluglärm hochbelasteten Ortsteilen zu verwenden, da die Planung so weit fortgeschritten ist, dass die Entschädigungsgelder nach dem RegLastG abgerufen werden können.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem ReglastG werden vom zuständigen hessischen Verkehrsministerium den Anspruchsberechtigten Kommunen im 1. Quartal 2018 zugestellt werden.

## **Alternativen**

Einsatz der Entschädigungsgelder in andere förderfähige Projekte im Sinne des RegLastG.

## **Ausgaben/Finanzierung**

a) einmalige Ausgaben

Keine

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Keine